



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Stagnation.
Stadt wandeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Eintönigkeit.
Stadt gestalten**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt meditieren.
Stadt aktivieren**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt rumeiern.
Stadt anpacken**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Alltagsstrott.
Stadt erneuern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Standard.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Routine.
Stadt begeistern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt begrenzen.
Stadt erweitern**

#MachDeinsMachMainz



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung	3
◆ "Verwaltungsentwurf 2025"	4
◆ Bewerberaufruf für ein Interessenbekundungsverfahren „Kulinarik am Rhein“ anlässlich der Mainzer Johannisnacht	5
◆ Behördliche Anforderungen für die Vergabe der Fläche „Kulinarik am Rhein“ anlässlich der Mainzer Johannisnacht 2025 und 2026	7
◆ Veranstaltungsfläche „Kulinarik am Rhein“	9
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	10
◆ Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz, 20.10.2024	10
→ Gremien	10
◆ Sitzung des Beirates für Migration und Integration	10
→ Stellenausschreibungen	11
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung Competence Center Doppik	11
◆ Bauamt: Sachbearbeitung Bauaufsicht	11

◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Objektmanager:in	11
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung Gewerbesteuer	11
◆ Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung Verkehrsplanung (Ingenieur:in) inkl. Projektleitung	11
◆ Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz: Metallbauer:in	11
◆ Direkt bewerben	11

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Entgeltsatzung für die öffentliche
Abwasserbeseitigung**

**4. Satzung
zur Änderung der Entgeltsatzung für
die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz
und der Verbandsgemeinde Bodenheim
vom 03.12.2009
zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2021,**

vom 7. November 2024

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 07.11.2024 aufgrund des § 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit § 3 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sowie des § 2 Absatz 1 und Absatz 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 03.12.2009, die zuletzt durch die Satzung vom 09.09.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 lit. c) erhält folgende Fassung:

„c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.“

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Wörter „Ziffer 3“ eingefügt.
2. In Absatz 6 wird in Satz 1 nach dem Wort „bebaute“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
3. In Absatz 7 wird nach dem Wort „bebaute“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

§ 3

In § 12 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.“

§ 4

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,78 EUR/m² der nach den §§ 6 und 7 ermittelten möglichen Abflussfläche.“

§ 5

§ 15 Absatz 1 lit. c) erhält folgende Fassung:

„c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.“

§ 6

In § 16 wird in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.“

§ 7

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.“

2. Satz 3 wird gestrichen.

§ 8

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befrachtung des Schmutzwassers wird anhand des Biochemischen Sauerstoffbedarfs (BSB₅) gemäß des jeweils gültigen Analyse- und Messverfahrens, welches in der Anlage 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer zugrunde gelegt ist, aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe ermittelt.“



2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.“

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
a. Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 6.
b. In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im Falle des Absatzes 5“ und nach dem Wort „anerkannten“ die Wörter „nach § 57 LWG hierfür zugelassenen“ eingefügt.

§ 9

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe beträgt 2,04 EUR/m³ der nach den §§ 22, 23 und 24 ermittelten Schmutzwassermenge.“
2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Behandlung von angeliefertem Schmutzwasser, welches in der Zusammensetzung dem häuslichen Abwasser entspricht, beträgt die Gebühr 0,98 EUR/m³.“
3. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Behandlung von angeliefertem Schmutzwasser, welches nicht unter Satz 1 fällt sowie Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und ähnlichen Einrichtungen beträgt die Gebühr 24,01 EUR/m³.“
4. Absatz 4 wird gestrichen.
5. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 10

In § 26 wird dem Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.“

§ 11

In § 27 Satz 1 wird das Wort „Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Eigentümer“ sowie das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

§ 12

Nach § 32 wird folgender Titel eingefügt:

„VI. Abschnitt Verwaltungsgebühren“

§ 13

Aus dem bisherigen „VI. Abschnitt“ wird der „VII. Abschnitt“.

§ 14

In der Anlage **Gebührenverzeichnis** wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Für das Ausstellen einer Bescheinigung über den Beitragsstatus eines Grundstücks
30,00 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, 08.11.2024
Stadtverwaltung Mainz

Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.

Jeanette Wetterling
Vorstandsvorsitzende

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

"Verwaltungsentwurf 2025"

Den Stadtratsmitgliedern wurde am 27.11.2024 der Entwurf der Haushaltssatzung für 2025 der Stadt Mainz mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnisnahme im Stadtrat vorgelegt.



Der Entwurf liegt zur Einsichtnahme

von Samstag, 30.11.2024 bis Dienstag, 21.01.2025,
im Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, Amt
für Finanzen und Beteiligungen, Zimmer 2.043,

montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
und freitags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr, aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des
Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können innerhalb
von 14 Tagen
von Samstag, 30.11.2024 bis Freitag, 13.12.2024
schriftlich oder per E-Mail
unter dem Stichwort Haushaltsplan 2025 beim

Dezernat II für Finanzen, Beteiligungen und Sport,
Postfach 3820, 55028 Mainz,
finanzdezernat@stadt.mainz.de

eingereicht werden.

Mainz, 28.11.2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Oberbürgermeister

Amt für Wirtschaft
und Liegenschaften
Postfach 38 20
55028 Mainz

Die Landeshauptstadt Mainz überträgt dem Bewerber /
der Bewerberin das ausschließliche Recht auf den städti-
schen Flächen am Rheinufer zwischen Fischtorplatz und
Weintor (siehe beigefügten Lageplan) die Veranstaltung
„Kulinarik am Rhein“ durchzuführen. Die Veranstaltung
findet ausschließlich anlässlich der Mainzer Johannis-
nacht zu deren regulären Öffnungszeiten von Freitag bis
Montag statt. Im Jahr 2025 wird die Mainzer Johannis-
nacht vom 20. Juni bis 23. Juni 2025 und im Jahr 2026
vom 19. Juni bis 22. Juni 2026 durchgeführt.

Die Miete für den Nutzungszeitraum 2025 beträgt 6.500
€.

Die Miete für den Nutzungszeitraum 2026 beträgt 6.500
€.

Hierbei handelt es sich um das Nutzungsentgelt für die
Fläche. Die Kosten für die gaststättenrechtlichen Geneh-
migungen der Stände werden separat mit der Gestattung
gestellt. Im Falle der zweijährigen Vertragsverlängerung
kann die Stadtverwaltung Mainz entscheiden, dass eine
neue Miete vereinbart wird.

Aufgaben des Betreibers / der Betreiberin:

- Organisation und Durchführung der Veranstal-
tung „Kulinarik am Rhein“ anlässlich der Mainzer
Johannisnacht bestehend aus einem anspre-
chenden und qualitativ hochwertigen Angebot
an Speisen, begleitet von dazu passenden Ge-
tränken. Das Augenmerk liegt hier auf dem abge-
stimmten Speisen- und Getränkeangebot, wel-
ches thematisch und standgestalterisch einem
attraktiven Gesamtkonzept entsprechen muss
- Organisation und Durchführung eines auf die
Veranstaltung angepassten Bühnen-Programms,
welches zum gehobenen Gesamtambiente am
Rhein und dem anschließenden Denkmalschutz-
gebiet sowie den historischen Toranlagen passt
(Bühnengröße maximal 6 x 3 Meter)
- Herstellung sämtlicher Versorgungsanschlüsse
und Übernahme aller Betriebskosten
- Wiederherstellung der Flächen nach Ende der
Nutzung aufgrund der Maßgaben des Grün- und
Umweltamtes auf Basis einer vor Veranstaltungs-
beginn durchgeführten Platzübergabe sowie
nach Veranstaltungsende durchgeführten Platz-
rückgabe
- Gestaltung der Fläche in Abstimmung mit der
Stadtverwaltung Mainz, insbesondere der Stadt-
bildpflege, sowie weiterer städtischer Fach-
dienststellen

Bewerberaufruf für ein Interessenbekundungsverfahren „Kulinarik am Rhein“ anlässlich der Mainzer Johannisnacht

Die Landeshauptstadt Mainz veranstaltet jedes Jahr, rund
um den 24. Juni, die Mainzer Johannisnacht. Anlässlich
der Johannisnacht hat im Bereich der Uferstraße ab Fisch-
torplatz bis einschließlich des Uferbereichs am Weintor,
ein besonders hochwertiges weinkulinarisches Angebot
von Gastronomen und Weingütern aus Mainz und Rhein-
hessen stattgefunden. Die Stadtverwaltung Mainz beab-
sichtigt diese Fläche (Fischtorplatz bis einschließlich des
Uferbereichs am Weintor) für die Jahre 2025 und 2026 an
einen externen Betreiber / eine externe Betreiberin zu ver-
mieten, mit zweijähriger Verlängerungsoption.

Ziel des Bewerbungsverfahrens ist, den Besucher:innen,
im Rahmen der Mainzer Johannisnacht ein ansprechen-
des und qualitativ hochwertiges Angebot insbesondere
an Speisen, begleitet von dazu passenden Getränken
(Wein, lokales Bier), anbieten zu können.

Auftraggeber:

Landeshauptstadt Mainz



- Einholung und Einhaltung aller ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Vorgaben
- Vorlage der Planung bis spätestens drei Monate vor Beginn der Mainzer Johannismacht, zur Aufnahme ins städtischen Sicherheitskonzept

Bewerbungsunterlagen:

- Die Bewerber:innen müssen ein Konzept vorlegen, aus dem ersichtlich ist, wie die Veranstaltung „Kulinarik am Rhein“ anlässlich der Mainzer Johannismacht sowohl organisatorisch, technisch, personell und konzeptionell durchgeführt werden soll (aussagefähige Gestaltungsvorschläge mit Fotos, Zeichnungen, Art der Stände, Angebot der Speisen, Programm etc.)
- Gewerbezentralregisterauszug bzw. bei ausländischen Interessenten vergleichbare Bescheinigung, nicht älter als sechs Monate,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Berufsgenossenschaft bzw. bei ausländischen Interessenten vergleichbare Bescheinigung, nicht älter als sechs Monate.

Weitere Anforderungen und Bedingungen:

- Die Bewerber:innen müssen innerhalb ihres Betriebes über die technischen und personellen Ressourcen für die Durchführung dieser Veranstaltung im Rahmen der Mainzer Johannismacht verfügen.
- Die Bewerber:innen müssen den Nachweis erbringen, eine solche oder ähnliche Veranstaltung bereits durchgeführt zu haben.
- Die Bewerber:innen müssen bei der Organisation und Durchführung vergleichbarer Veranstaltungen ihre Zuverlässigkeit bewiesen haben. Entsprechende Referenzen sind vorzulegen.
- Die überlassene Fläche muss für Besuchende frei zugänglich sein (Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden)
- Alle in Verbindung mit der Veranstaltung „Kulinarik am Rhein“ entstehenden Kosten (Abnahmen, Genehmigungen, mit Ausnahme der gaststättenrechtlichen Genehmigung, etc.) gehen zu Lasten des Bewerbers / der Bewerberin.
- Es entstehen keinerlei Ansprüche der Bewerber / der Bewerberinnen gegenüber der Stadt Mainz, sollte eine Bewerbung nicht berücksichtigt werden.
- Die Programmgestaltung der Bühne ist an die verfügbare Flächenkapazität und die mögliche Besucherkapazität anzupassen

Abgabe der Bewerbung:

Die Bewerbung muss schriftlich in einfacher Ausfertigung (Original) unterschrieben, in deutscher Sprache und mit den übrigen geforderten Bewerbungsunterlagen in einem verschlossenen Umschlag (außen mit der Absenderangabe) mit der Aufschrift „Bewerbung Kulinarik am Rhein anlässlich der Mainzer Johannismacht“ bis

Donnerstag, 17.01.2025, 12.00 Uhr,

bei der

Landeshauptstadt Mainz
80 – Amt für Wirtschaft und
Liegenschaften
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46 /
Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

eingegangen sein.

Bewerbungen in elektronischer Form (z. B. Telefax, Teletext, E-Mail etc.) sind nicht zugelassen und werden daher nicht berücksichtigt.

Bewerbungen, die nach abgelaufener Bewerbungsfrist eingehen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Für die Erstellung der Bewerbung werden keine Kosten erstattet. Eingegangene Bewerbungen werden nicht zurückgeschickt.

Bewerberauswahl:

Nach Ende der Bewerbungsfrist wird ein Gremium der Stadtverwaltung Mainz die eingegangenen Bewerbungen sichten.

Bewerbungen, welche die in diesem Aufruf geforderten Unterlagen nicht vorlegen und/oder die weiteren Anforderungen und Bedingungen nicht nachweisen oder erfüllen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Mit ausgewählten Bewerber:innen können weitere Gespräche geführt werden. Kriterium für die Auswahl der Bewerber:innen hierfür ist die Attraktivität des Gesamtkonzepts aus Sicht der Stadt Mainz.

Den Zuschlag erhält der Bewerber / die Bewerberin, der bzw. die aus Sicht der Stadt Mainz das attraktivste Angebot für die Durchführung der Veranstaltung abgegeben hat. Der Zuschlag steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die städtischen Gremien.

Mit dem Bewerber / der Bewerberin, der / die den Zuschlag erhalten hat, wird ein Vertrag geschlossen.

Hinweis:



Ein Anspruch auf Durchführung bzw. Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens besteht nicht. Werden aus Sicht der Stadt Mainz keine geeigneten Bewerbungen bzw. Angebote vorgelegt, kann das Interessenbekundungsverfahren abgebrochen werden.

Der Bewerber / die Bewerberin der / die den Zuschlag erhält ist verpflichtet, die jeweils gültigen behördlichen Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen zu beachten. Die Veranstaltung „Kulinarik am Rhein“ kann nur in Verbindung mit der Mainzer Johannisnacht durchgeführt werden. Eine Garantie zur Durchführung der Veranstaltung Mainzer Johannisnacht besteht nicht. Das Risiko, falls die Veranstaltung auf Grund behördlicher Vorgaben nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden kann, trägt der Bewerber / die Bewerberin. Das Risiko der Durchführung und das Risiko der Wirtschaftlichkeit der Veranstaltung „Kulinarik am Rheinufer“ trägt der erfolgreiche Bewerber / die erfolgreiche Bewerberin.

Schadenersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung Mainz sind ausgeschlossen, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Frau Giulia Barba
Telefon: 06131 / 12-2483 oder:
giulia.barba@stadt.mainz.de

**Behördliche Anforderungen
für die Vergabe der Fläche „Kulinarik am Rhein“
anlässlich der Mainzer Johannisnacht
2025 und 2026**

Die Stadtverwaltung Mainz vermietet anlässlich der Mainzer Johannisnacht 2025 und 2026 die Fläche am Rheinufer, von Fischtorplatz bis einschließlich Uferbereich Weintor, für die Durchführung der Veranstaltung „Kulinarik am Rhein“ für vier Tage von Freitag bis Montag. Die Gesamtfläche ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Für die Nutzung des Geländes wird eine Miete in Höhe von 6.500 € pro Jahr erhoben.

Der Mieter / die Mieterin bleibt alleinverantwortlich für alle Unfälle, Schäden und Unzuträglichkeiten, die durch die Nutzung der Veranstaltungsfläche (inkl. Auf- und Abbau) entstehen oder irgendwie darauf zurückzuführen sind; eventuelle Schäden sind zu beseitigen. Die Stadtverwaltung Mainz behält sich das Recht vor, entstandene Schäden durch eine Fachfirma auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.

Die Stadtverwaltung Mainz übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die aus der Überlassung der Flächen entstehen. Die Stadtverwaltung Mainz wird von allen Haftungsansprüchen Dritter freigestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass die überlassene Fläche auf Grund besonderer Umstände nicht belegt oder kurzfristig vor Ablauf oder während der Veranstaltung geräumt werden muss.

Die für die Veranstaltung notwendigen Versicherungen müssen abgeschlossen und getragen werden. Auf Verlangen ist die entsprechende Police vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Weiterhin werden folgende Bedingungen wirksam, die Gegenstand des Mietvertrages sein werden:

a) Flächenüberlassung

Der Zustand der Allee, welchen diese vor Beginn der Veranstaltung hat, ist in jedem Fall wiederherzustellen. Dies gilt auch für Flächen, die außerhalb des eigentlichen Veranstaltungsgeländes liegen.

Eine Abnahme des Geländes erfolgt vor Inanspruchnahme und nach endgültiger Räumung mit dem Grün- und Umweltamt und dem Amt für Wirtschaft und Liegenschaften. Der Umfang der Wiederherstellungsmaßnahmen wird bei der Abnahme der Fläche nach der Veranstaltung festgelegt.

b) Bauliche Anlagen

Falls abnahmepflichtige fliegende Bauten aufgestellt werden, so sind diese rechtzeitig (mind. 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn) beim Bauamt, Abteilung Bauaufsicht, anzuzeigen (Tel. 12 31 35) und ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Bei der Abnahme ist ein gültiges Bau- und Prüfbuch vorzulegen. (Info: fliegende Bauten = Zelte über 75 m² Grundfläche, Bühnen größer als 100 m² Grundfläche, Boden höher als 1,50 m und Überdachung höher als 5 m)

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind vom Mieter beim Grün- und Umweltamt zu beantragen.

Lautsprecheranrichtungen sind so auszurichten, dass die Beschallung der Nachbarschaft so gering wie möglich erfolgt und insbesondere die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden.

c) Sicherheit / Genehmigungen



Zur Durchführung der Mainzer Johannisnacht wird im Auftrag der Stadt Mainz ein Sicherheitskonzept erstellt. Hierfür werden sämtliche Angaben zur Veranstaltung benötigt, insbesondere Lageplan und Programmgestaltung. Jegliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorgaben (z. B. Muster-Versammlungsstättenverordnung, Merkblatt der Feuerwehr Mainz zur Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen, Einhaltung von BG-Vorschriften usw.) sind zu beachten und einzuhalten. Ohne ein einvernehmliches Sicherheitskonzept darf die Veranstaltung nicht stattfinden. Daher sind alle Informationen mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn beim Amt für Wirtschaft und Liegenschaften einzureichen.

Ein Ordnungsdienst wird seitens der Stadt Mainz vorgesehen. Dieser bestreift die Veranstaltungsfläche in regelmäßigen Abständen. Wird über diesen Umfang hinaus ein Ordnungsdienst seitens des Mieters/der Mieterin für notwendig erachtet, ist dieser durch den Mieter/durch die Mieterin vorzuhalten. Der Umfang bedarf der Zustimmung der Polizei und des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes. Der Ordnungsdienst muss von einer Ordnungsdienstleiterin bzw. einem Ordnungsdienstleiter geleitet werden, welche/r bei allen Veranstaltungen permanent anwesend sein muss. Der Ordnungsdienst muss über die Erlaubnis nach § 34a GewO verfügen, die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die jeweils erforderlichen Qualifikationen nach § 34a GewO i. V. m. der Bewachungsverordnung.

Die permanente Anwesenheit einer verantwortlichen Person, welche für die Sicherheitsbehörden während der gesamten Veranstaltungszeit erreichbar ist, ist sicherzustellen.

Gestattungen gemäß § 12 Gaststättengesetz sind beim Amt für Wirtschaft und Liegenschaften frühzeitig pro Stand mit Alkoholausschank zu beantragen.

Bei der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken sind alle lebensmittelhygienischen Anforderungen einzuhalten.

d) Müllentsorgung / Entsorgungsbetrieb

Die Aufstellung von Restmülltonnen in ausreichender Anzahl und die regelmäßige Leerung der Tonnen sowie Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz. Die Kosten trägt die Stadt Mainz.

Mainz, 21 November 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez

Manuela Matz
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

Veranstaltungsfläche „Kulinarik am Rhein“





→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz,
20.10.2024**

TOP 7, Beschlussvorlage 1536/2024

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beauftragung des Hostings der Fachsoftware zur Abwicklung von Bauprojekten beschlossen.

TOP 8, Beschlussvorlage 1537/2024

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Verlängerung der SUSE Linux Lizenzen (Renewal) beschlossen.

TOP 9, Beschlussvorlage 1538/2024

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beauftragung der Nutzungsrechte und Pflege des Kommunikationssystems HCL Notes beschlossen.

TOP 10, Beschlussvorlage 1540/2024

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beauftragung der Überlassung und Pflege der neuen Version der SAP Software für die Dauer von vier Jahren beschlossen.

TOP 11, Beschlussvorlage 1525/2024

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Personalangelegenheiten beschlossen.

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Verabschiedung der Beiratsvorsitzenden
2. Konstituierung des Beirats für Migration und Integration
 - 2.1. Bildung einer Wahlkommission
 - 2.2. Wahl eines, bzw. einer Vorsitzenden
 - 2.3. Beschlussfassung über die Wahl eines, bzw. einer oder mehrerer stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.4. Wahl eines, bzw. einer oder mehrerer stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.5. Besetzung der Ausschüsse
3. Verschiedenes

Mainz, 29.11.2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ **Gremien**

Sitzung des Beirates für Migration und Integration

Einladung

**zur Sitzung des Beirates für Migration und Integration
der Stadt Mainz**

**am Mittwoch, 11.12.2024, 18:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:
Sachbearbeitung Competence Center Doppik
Sachbearbeitung Competence Center Doppik (m/w/d)
Kennziffer 20/32

Bauamt: Sachbearbeitung Bauaufsicht
Sachbearbeitung Bauaufsicht (m/w/d)
Kennziffer 60/20

Gebäudewirtschaft Mainz: Objektmanager:in
Objektmanager:in (m/w/d)
Kennziffer 69/57

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:
Sachbearbeitung Gewerbesteuer
Sachbearbeitung Gewerbesteuer (m/w/d)
Kennziffer 20/33

Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung
Verkehrsplanung (Ingenieur:in) inkl. Projektleitung
Sachbearbeitung Verkehrsplanung (Ingenieur:in) inkl.
Projektleitung (m/w/d)
Kennziffer 61/42

Stadtreinigung - Eigenbetrieb der
Landeshauptstadt Mainz: Metallbauer:in
Metallbauer:in (m/w/d)
Kennziffer 70/12

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung